



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 2371, 21313 Lüneburg
Aktenzeichen: 2 ME 246/20

Rechtsanwälte
Dr. Philipp Hofmann



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

2. Senat
Der Vorsitzende

Vorab per Fax 030/577036669

Eilt sehr

Neue Faxnummer des OVG:

05141 5937-32300

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

2 ME 246/20

Ihr Zeichen

Durchwahl

04131 718-165

Datum

18.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Semsrott ./ Niedersächsisches Justizministerium

wird die beigelegte Abschrift der Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme übersandt. Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten.

Der Beschluss vom 18.05.2020 ist beigelegt.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben an das Gericht immer das oben genannte Aktenzeichen an und teilen Sie jede Änderung der Anschrift unverzüglich mit.

Der Senat bittet zur Entlastung und Beschleunigung des Geschäftsgangs von den Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Gebrauch zu machen. Bitte nutzen Sie daher das besondere Anwalts- bzw. Behördenpostfach oder das Telefax (05141/5937-32300) zur Einreichung von Schriftsätzen, damit diese hier unmittelbar elektronisch vorliegen. Auch die Einreichung von Schriftsätzen per Telefax erleichtert dem Senat die Arbeit erheblich. Der Übersendung eines Originals in Papierform und von Abschriften bedarf es dann nicht.

Anliegende Abschrift der richterlichen Verfügung vom 18.5.2020 wird mit der bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Sie werden gebeten, sich schriftlich zu äußern bis zum 25.5.2020.

Bitte äußern Sie sich innerhalb der gesetzten Frist insbesondere zu dem Antrag nach § 173 VwGO i.V. mit § 570 Abs. 3 ZPO. Der Senat wird über diesen Antrag nicht vor dem 25. Mai 2020 entscheiden

Dienstgebäude
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon
04131 718-0
Telefax
05141 5937-32300

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1265297747580-000207007
E-Mail: ovg-ni@egvp.de-mail.de
Internet: www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt



Justizangestellte





Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Niedersächsisches
Justizministerium

Verwaltungsgericht Hannover
Postfach 6122
30061 Hannover

Eilt sehr!
Bitte sofort vorlegen!

- vorab per EGVP -

Bearbeitet von



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4 B 2369/20

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
7630.137 39967/2020

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

15. Mai 2020

4 B 2369/20

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Semsrott ./, Niedersächsisches Justizministerium

wird hiermit

Beschwerde

gegen den anliegenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom
12. Mai 2020 – Az.: 4 B 2369/20 – eingelegt und beantragt,

- 1. den o.g. Beschluss aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen,**
- 2. die Vollziehung des o.g. Beschlusses einstweilen auszusetzen sowie**
- 3. dem Antragsgegner die Kosten des gesamten Verfahrens aufzuerlegen.**

Begründung:

A. Sachverhalt

Der Antragsteller hat Erlasse zum Umgang der Justiz mit der Covid-19-Pandemie geschaffen. Hierbei handelt es sich um behördeninterne Unterlagen, die den Betrieb der niedersächsischen Justiz während der Pandemie sicherstellen sollen. Sie enthalten Vorschriften, die allein den Gesundheitsschutz des Justizpersonals und der Beteiligten von Gerichtsverfahren gewährleisten sollen. Darunter befinden sich insbesondere Hinweise zur Hygiene (z.B. Abstandsregeln) und unverbindliche Hinweise auf rechtliche Möglichkeiten der kontaktlosen Erledigung von Gerichtsverfahren (z.B. durch mündliche Verhandlungen im Wege von Videokonferenzen), die ausdrücklich der Ausübung in richterlicher Unabhängigkeit anheimgestellt werden.

Im Land Niedersachsen existiert kein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz. Die Erlasse 1-10 liegen dennoch in ihrem gesamten Wortlaut in Kopie dem Ausschuss für Recht- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags vor, dies rechtmäßiger und legitimer Weise nach einem Antrag auf Aktenvorlage gem. Art. 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung (NV). Die Erlasse 1-6 sind am 20. März 2020 seitens des Antragstellers dorthin übersandt worden. An diesem Tag hat der Antragsteller auch die Abgeordneten dieses Ausschusses umfassend zu den Erlassen unterrichtet. Die Erlasse 7-10 wurden am 22. April 2020 an die Landtagsverwaltung übersandt.

Der Antragsteller unterrichtet ferner die Öffentlichkeit regelmäßig über die Inhalte der Erlasse auf seiner Webseite (<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/corona-virus/fragen-und-antworten/informationen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus-in-der-justiz-186310.html>). Dort heißt es derzeit (Stand: 14.05.2020, 21.45 Uhr) neben zahlreichen weiteren Informationen insbesondere:

„Unverändert stehen der Schutz aller Angehörigen der Justiz sowie der Besucherinnen und Besucher vor einer Infektion mit dem Corona-Virus im Vordergrund. Die Sicherheitsvorkehrungen können von Ort zu Ort abweichen. Folgende Maßnahmen hat das Justizministerium empfohlen oder vorgegeben:

- *Verhandlungen und sonstige Anhörungen dürfen nur in geeigneten Sitzungssälen oder anderen Räumlichkeiten stattfinden. Diese sollten ausreichend groß sein, um den Mindestabstand zu gewährleisten. Die Bestuhlung muss reduziert, die Belüftung und Desinfektion sichergestellt werden.*
- *Für alle Besucherinnen und Besucher sowie für die Verfahrensbeteiligten besteht ab sofort die Verpflichtung, innerhalb von Justizgebäuden einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Verwendung von Halstüchern/Schals sowie selbsthergestellten Alltags-Masken zur Bedeckung von Mund und Nase sind zulässig. In den Sitzungssälen entscheidet der/die Vorsitzende Richter/in nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung von Mund-Nasen-Schutzmasken.*
- *In vielen Gerichtsgebäuden werden Klebestreifen am Boden angebracht, insbesondere für die Visualisierung notwendiger Abstände. Spuckschutzwänden in Sitzungssälen sollen aufgebaut, Schutzmasken sollen zum Einsatz kommen.*
- *Verfahrensbeteiligte sowie Besucherinnen und Besucher müssen sich in ein Kontaktformular eintragen, um dem Gesundheitsamt ggf. eine bessere Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu ermöglichen."*

Auch die Gerichte des Landes Niedersachsen informieren umfangreich über die Inhalte der Erlasse, sei es über die eigene Internetseite oder über telefonische Anfragen von Besucherinnen und Besuchern oder Verfahrensbeteiligten. So heißt es auf der vorgeannten Webseite unter der Überschrift „Wo finde ich weitere Informationen“:

„Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Internetseite des betroffenen Gerichts. Die Informationen zu Einschränkungen und organisatorischen Besonderheiten werden dort nach und nach eingestellt und laufend aktualisiert. Sofern keine Möglichkeit zu einem Internetzugang besteht, kann dort auch telefonisch nachgefragt werden.“

Per E-Mail vom 14.04.2020 stellte der Antragsgegner – ein Angehöriger der Presse, der bis dato keinerlei Presseanfragen i.S.v. § 4 Abs. 1 NPresseG zu den Erlassen gestellt hat – bei dem Antragsteller einen „Antrag nach dem NUIG/VIG“ und bat um Zusendung sämtlicher Erlasse, die der Antragsteller in Bezug auf den Umgang mit

der Corona-Pandemie verfasst hat. Zur Begründung bezog er sich auf § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) sowie § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen seien. Mit Bescheid vom 17.04.2020 lehnte der Antragsteller den Antrag ab, da es sich um innerdienstliche Vorgänge handelt, die nur zum Gebrauch in der niedersächsischen Justiz bestimmt und im Übrigen keine Umweltinformationen seien. § 1 VIG sei ebenfalls nicht einschlägig. Dagegen legte der Antragsteller am 17.04.2020 Widerspruch ein. Dieser wurde noch nicht beschieden.

Am 22.04.2020 stellte der Antragsgegner einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Verwaltungsgericht Hannover (im Folgenden: Verwaltungsgericht). Den Antrag zur Sache hat das Verwaltungsgericht dergestalt ausgelegt, dass begehrt werde, dem Antragsteller aufzugeben, dem Antragsgegner die Erlasse zum Umgang der Justiz mit der Covid-19-Pandemie zugänglich zu machen.

Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht mit dem anliegenden Beschluss vom 12. Mai 2020 – 4 B 2369/20 – entsprochen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Beschwerde (vgl. Antrag zu 1.).

Der Beschluss ist am 12. Mai 2020 beim Antragsteller eingegangen. Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 hat der Antragsgegner den Antragsteller aufgefordert, ihm die Erlasse bis Freitag, den 15. Mai 2020, 15.00 Uhr, zugänglich zu machen. Dem hat der Antragsteller nicht entsprochen und tritt einer nunmehr drohenden Vollstreckung mit dem Antrag zu 2. auf Aussetzung der Vollziehung (d.h. auf Erlass eines „Hängebeschlusses“) entgegen.

Sowohl die Beschwerde (B.) als auch der Aussetzungsantrag (C.) sind zulässig und begründet.

B. Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere mit dem heutigen Tage fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses (12. Mai 2020) bei dem Verwaltungsgericht als dem zuständigen Gericht eingelegt worden (vgl. § 147 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist auch begründet. Der o.g. Beschluss des Verwaltungsgerichts ist rechtswidrig, da ein Anordnungsanspruch (I.) und ein Anordnungsgrund (II.) nicht gegeben sind. In beiden Fällen ist insofern die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses offensichtlich. Daher wird nachfolgend schon im Rahmen der Begründung des Antrags zu 1. auf den Maßstab des Antrags zu 2. (*offensichtliche* Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung) abgestellt.

I. Offensichtliches Nichtvorliegen eines Anordnungsanspruchs

Bereits ein Anordnungsanspruch ist – entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts – offensichtlich nicht gegeben. Umweltinformationen liegen offensichtlich nicht vor:

Das Verwaltungsgericht hat sich zur Definition dieses Begriffes maßgeblich an einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert (namentlich BVerwG, Ur. vom 08.05.2019, 7 C 28/17, juris, siehe S. 6 f. des Beschlusses). Es hat aus dieser Entscheidung insoweit zutreffend u.a. zitiert:

„[...] Ob Maßnahmen oder Tätigkeiten sich auf Umweltbestandteile oder -faktoren wahrscheinlich auswirken können, kann unter Berücksichtigung des Zwecks der Umweltinformationsrichtlinie, Transparenz zwischen Bürger und Staat in Angelegenheiten des Umweltschutzes zu schaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 1999 - 7 C 21.98 - BVerwGE 108, 369 <376> m.w.N.), in Anlehnung an den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts festgestellt werden. Danach muss ein sicherer Nachweis nachteiliger Auswirkungen nicht erbracht werden; es genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen oder -faktoren. Diese Möglichkeit darf nicht nur eine theoretische sein; eher fernliegende

Befürchtungen scheiden daher aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 C 12.13 - BVerwGE 150, 383 Rn. 25 m.w.N.).

Obwohl hier von „Angelegenheiten des Umweltschutzes“ gesprochen wird, in denen den Umweltbestandteilen nachteilige „Beeinträchtigungen“ drohen müssen bzw. eine diesbezügliche Möglichkeit bestehen muss, die „nicht nur theoretisch“ bzw. nicht nur „eher fernliegend“ sein darf, um von Umweltinformationen sprechen zu können, hat sich das Verwaltungsgericht mit diesem – zweckbezogen einschränkenden – Teil der Definition in keiner Weise auseinandergesetzt. Es finden sich keine Ausführungen, die explizit auf diese – mittels der umweltschützenden Intention der Umweltinformationsgesetze einschränkenden – Maßgaben auseinandersetzen. Dadurch konnte das Verwaltungsgericht diese einschränkenden Maßgaben auch nicht berücksichtigen und die Definition nicht korrekt anwenden, sodass es zur unzutreffenden Annahme gelangte, die Erlasse stellten Umweltinformationen dar.

Hätte das Verwaltungsgericht die o.g. Definitionsteile beachtet, hätte es erkannt, dass die Erlasse den von der Definition vorausgesetzten gewissen Bezug zum Umweltschutz oder zu einer Beeinträchtigung des Umweltschutzes offensichtlich nicht aufweisen. Dies ist nach Auffassung des Antragstellers auch evident: Wer – in welchem Kontext auch immer (Projekte privater Naturschutzinitiativen, Schulklassen etc.) – Umweltschutz betreiben will, sich hierüber informieren will und das Umweltbewusstsein für die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Natur, Artenvielfalt etc.) steigern will – dies sind die alles überformenden grundlegenden Zwecke der Umweltinformationsgesetze (vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 der Umweltinformationsrichtlinie) –, begibt sich in die Natur, in Schadstoffe emittierende Betriebe mit oder ohne Luftreinigungsanlagen oder etwa in das Umweltministerium. Es wäre aber evidentermaßen völlig fernliegend, wenn man sich zum Zweck der Steigerung des Umweltbewusstseins und der Förderung des Umweltschutzes in ein Gerichtsgebäude begäbe, um zu beobachten, wie Justizpersonal den Mindestabstand von 1,5m einhält, wie Justizpersonal sich in eingeschränkter Zahl in geschlossenen Räumen aufhält und dort Luft ein- und ausatmet.

Mangels Auseinandersetzung mit den einschränkenden Maßgaben der o.g. Definition war es dem Verwaltungsgericht nicht möglich, zu erkennen, dass Umweltinformation nur das sein kann, was einen hinreichenden Bezug zur Intention des Umweltschutzes oder seiner Beeinträchtigung aufweist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.02.2018 – 2 LC 58/17, juris Rn. 33, m.w.N.) und nicht von anderen Zwecken völlig überlagert wird, die etwaige Bezüge zu Umweltbestandteilen völlig in den Hintergrund treten lassen (für den überlagernden Zweck des Tierschutzes vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 27.02.2018, 2 LC 58/17, juris Rn. 41 [„genuin tierschutzrechtlicher Belange“], bestätigt insoweit jüngst durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urt. v. 30.01.2020 – 10 C 11.19).

Die Erlasse sind auf dieser Grundlage aber gerade keine Umweltinformationen, weil diese weder unmittelbar noch mittelbar dazu geeignet sind, das Umweltbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger oder den Umweltschutz zu beeinflussen – denn dass diese im Nachgang eines Besuchs in einem Gerichtsgebäude oder nach der Lektüre der Erlasse einen schonenderen Umgang mit der Luft pflegen, ist evident lebensfremd. Die Erlasse betreiben keinen Umweltschutz und sollen nicht das Umweltbewusstsein steigern. Die Intention der Erlasse liegt vielmehr im medizinischen Gesundheitsschutz des Menschen mit Blick auf zwischenmenschliche Kontakte im Justizzusammenhang. Dieser von Umweltschutz gänzlich losgelöste Zweck überlagert vorliegend in Gänze jeden noch so losen Bezug zu Umweltbestandteilen i.S.d. der Umweltinformationsgesetze.

Davon ist nunmehr im Übrigen auch das Verwaltungsgericht ausgegangen. Anders ist es nämlich nicht zu verstehen, dass es im Rahmen der Begründung eines Anordnungsgrundes in keiner Weise auf den Umweltschutz, sondern allein auf umwelt- und umweltschutzfremde Ziele abgestellt hat (vgl. unten). Dies verwundert nicht, weil ein Umweltbezug der Erlasse nun einmal fehlt und sich damit aus etwaigen vorgeblich dringenden Umweltschutzgründen heraus ein Anordnungsgrund evident nicht begründen lässt. Umgekehrt zeigt sich hieran aber, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts, es lägen Umweltinformationen vor, evident rechtswidrig ist.

Diese offensichtliche Rechtswidrigkeit ergibt sich des Weiteren daraus, dass sich das Verwaltungsgericht damit begnügt hat, aus einer angenommenen Beeinflussung des Virenaerosolgehalts in der Luft durch die Erlasse darauf zu schließen, dass Umweltinformationen vorlägen. Das Verwaltungsgericht hat insoweit angenommen, dass sich das neuartige Coronavirus auch über Aerosole von Mensch zu Mensch überträgt und dass durch – dies sei an dieser Stelle einmal betont: jedweden – Inhalt der Erlasse (also auch durch unverbindliche Anregungen zur Heimarbeit, Abstandsvorschriften etc.) der betreffende Aerosolgehalt in der Luft begrenzt werden soll. Aerosole seien im Bundesimmissionsschutzgesetz als Luftverunreinigungen anerkannt, wenn sie die natürliche Zusammensetzung der Luft veränderten (S. 8 f. des Beschlusses). Damit sei es evident, dass Umweltinformationen vorlägen.

Diese Argumentation trägt – neben dem oben bereits genannten Grund einer völligen Zwecküberlagerung – auch aus den folgenden Gründen offensichtlich nicht: Zunächst widerspricht diese Argumentation der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dies hat das Verwaltungsgericht nicht erkannt, weil es sich nicht hinreichend mit der seitens des Antragstellers zitierten Entscheidung des OVG Lüneburg (vom 27.02.2018, 2 LC 58/17, juris), die insoweit jüngst vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde (Urt. v. 30.01.2020 - 10 C 11.19), auseinandergesetzt hat. Hätte es dies aber getan, hätte es erkannt, dass auch in der dort gegebenen Sachverhaltskonstellation – die letztlich allein auf durch Ausatmen erzeugte Aerosole abstellende Argumentation des Verwaltungsgerichts zugrunde gelegt – Umweltinformationen hätten angenommen werden *müssen*. Dies hat das OVG Lüneburg, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, aber aus guten Gründen gerade *nicht* getan:

Den vorgenannten Entscheidungen lag das Begehren eines Verfahrensbeteiligten zugrunde, die Transport- und Schlachtungsbedingungen in einer Tiermastanlage einzusehen. Dies seien Umweltinformationen. Dem hat das OVG Lüneburg aber nicht entsprochen, weil damit – verkürzt ausgedrückt – der Zweck des Tierschutzes verfolgt werde, der aber außerhalb des Umweltinformationsgesetzes läge. Der hinreichend

dichte Bezug zum Umweltschutz bzw. zu den Umweltbestandteilen sei *nicht* ersichtlich. Wendete man auf diese Sachverhaltskonstellation demgegenüber die Argumentation des Verwaltungsgerichts an, hätten aber gleichsam evident, wie es das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Erlasse meint, Umweltinformationen angenommen werden müssen: Denn die Masttiere stoßen während eines Transports sowie im Gebäude der Schlachtung (Bio-)Aerosole (Keime) aus (vgl. nur OVG Lüneburg Beschl. v. 16.12.2018 – 12 ME 87/19, juris); auch hier entscheiden folglich evident die Bedingungen – Anzahl der Tiere in einem Transportfahrzeug oder Schlachtgebäude, das Vorhandensein von Luftschlitze, regelmäßiges Lüften – über die Konzentration der Aerosole in der betreffenden Luft. Folglich hätte in den o.g. Entscheidungen ebenfalls Umweltinformationen angenommen werden müssen, was aber mangels hinreichenden Bezugs zum Umweltschutz bzw. der Umweltbestandteile sowie der Zwecküberlagerung gerade nicht angenommen wurde.

Dementsprechend kann auch hier mit Blick auf die Erlasse nicht von Umweltinformationen gesprochen werden, weil allein der Umstand, dass darin die Bedingungen des Aufenthalts von ein- und ausatmenden Menschen in Gerichtsgebäuden beeinflusst werden, nicht hinreicht, von Umweltinformationen zu sprechen. Der Zweck des medizinischen Gesundheitsschutzes im zwischenmenschlichen Kontakt im Justizzusammenhang steht zudem alles überlagernd im Vordergrund.

Des Weiteren hätte das Verwaltungsgericht die in den Erlassen enthaltenen Informationen im Einzelnen prüfen müssen, um für die einzelnen Informationsgehalte jeweils zu entscheiden, ob diese Umweltinformationen enthalten. Die Erlasse enthalten eine Vielzahl an verschiedensten Hinweisen und Inhalten; aufgrund der evidenten Unterschiedlichkeit der Hinweise bzw. Maßnahmen hätte hier jeweils geprüft werden müssen, ob der hinreichende Bezug zum Umweltschutz gegeben ist. Denn nur Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG sind über § 3 NUIG zugänglich zu machen. Diesen rechtlich erforderlichen Prüfungsschritt hat das Verwaltungsgericht jedoch nicht getätigt. Es hat vielmehr unter Bezug auf OVG Lüneburg, Urteil vom 27.02.2018 – 2 LC 58/17, wohl juris Rn. 33, ausgeführt, eine Prüfung einzelner Angaben bedürfe

es nicht. Die dortige Passage lässt aber erkennbar den Schluss des Verwaltungsgerichts in dieser Allgemeinheit nicht zu. Das OVG Lüneburg spricht dort ausdrücklich von Maßnahmen (des Umweltschutzes) und „alle[n] damit im Zusammenhang stehenden Daten“. Werden aber – wie hier – innerhalb eines Erlasses Inhalte mit thematisch derart verschieden gelagerten Inhalten formuliert, muss selbstverständlich geprüft werden, ob die einzelnen Inhalte noch zu einer Maßnahme des Umweltschutzes zählt. Es ist auch im Allgemeinen denkbar, dass ein einziges Schriftstück verschiedenste Thematiken abdeckt und etwa nur ein Kapitel sich mit Umweltschutzfragen befasst sowie die übrigen Kapitel sonstige Themen, etwa den Sport oder Hinweise zur Besoldung o.ä., betreffen. Es ist evident, dass dann nur das betreffende Umweltschutzkapitel herauszugeben und die anderen behördeninternen Informationen nicht herauszugeben wären. Dadurch, dass das Verwaltungsgericht die o.g. gegenteilige Annahme in dieser Breite getroffen hat, konnte es rechtswidriger Weise nicht in die Prüfung der einzelnen Inhalte der Erlasse einsteigen. Hätte es dies aber getan, hätte es spätestens an dieser Stelle erkannt, dass die Erlasse keine Umweltinformationen darstellen oder hätte die Tenorierung auf einzelne Teile begrenzen müssen. Auch dies macht den Beschluss offensichtlich rechtswidrig.

Dass im Übrigen eine einschränkende Auslegung anhand der Zwecke der Umweltbewusstseinsstärkung und des Umweltschutzes notwendig ist, hat das Verwaltungsgericht zudem verkannt, indem es lediglich ausgeführt hat, dass die seitens des Antragstellers dargelegte Folgenbetrachtung (in Gestalt eines argumentum ad absurdum) „den Zusammenhang verkürze“ (S. 10 des Beschlusses). Wörtlich heißt es in dem Beschluss:

„Die Argumentation des Antragsgegners, das Ausatmen von Menschen reiche als Bezug nicht aus, weil ansonsten sämtliche Informationen über Orte, Maßnahmen und Tätigkeiten herausverlangt werden könnten, die von durch Menschen ausgeatmete Luft betroffen seien, verkürzt den Zusammenhang. Eine Umweltinformation in diesem Sinne stellt eine Maßnahme oder Tätigkeit nur dann dar, wenn sie einen Bezug zu Umweltbestandteilen wie etwa der Luft hat.“

Auch diese Argumentation des Verwaltungsgerichts lässt den Beschluss gleich aus drei Gründen offensichtlich rechtswidrig werden: Erstens setzt das Verwaltungsgericht sich hier zunächst mit sich selbst in Widerspruch, weil es – die wörtlich wiedergegebene These zugrunde gelegt – dann nicht einstweilen die Herausgabe *sämtlicher* Erlasse mit allen Inhalten hätte anordnen dürfen. Denn der ganz überwiegende Großteil der Erlassinhalte weist den einzigen Bezug zur Atemluft darin auf, dass Menschen in Justizgebäuden oder andernorts ein- und ausatmen (Abstandsregeln, Vorgaben zu Begegnungen zwischen Justizangehörigen etc.).

Zweitens übersieht das Verwaltungsgericht die Tragweite seiner Entscheidung, die zu absurden, ausufernden Folgen führen würde, würde sie Bestand haben: Jedweder Bezug zur Atemluft – dies ist wie soeben ausgeführt das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses – soll laut der Meinung des Verwaltungsgerichts genügen. De facto träte dann aber genau der Fall ein, dass *„sämtliche Informationen über Orte, Maßnahmen und Tätigkeiten herausverlangt werden könnten, die von durch Menschen ausgeatmete Luft betroffen“* sind und überdies – mit Blick auf die Maskenpflicht – auch in allen konkreten Zusammenhängen, in denen derartige oder ähnliche Masken berufsmäßig getragen werden, also z.B. in staatlich kontrollierten Krankenhäusern, bei Polizeieinsätzen (z.B. mit Gasmasken) oder sonstigen Tätigkeiten mit Atemschutz. Diese Folge ausufernder Ansprüche kann von den Umweltinformationsgesetzen, die das Umweltbewusstsein stärken und den Umweltschutz verbessern wollen und hierzu – und gerade *nicht* als Selbstzweck – das Mittel der Transparenz einsetzen, offensichtlich nicht gewollt sein. Da sich das Verwaltungsgericht nur in der in sich widersprüchlichen Weise mit diesem argumentum ad absurdum auseinandergesetzt hat, konnte es das Gebot zur einschränkenden, an den Zwecken des Umweltschutzes und der Steigerung des Umweltbewusstseins orientierten Auslegung der Umweltinformationsgesetze abermals nicht erkennen.

Drittens hat es sich mit dem soeben erwähnten Einwand des Antragstellers mit Blick auf Kontexte, in denen staatliches Personal auch im Allgemeinen Atemschutz trägt, in keiner Weise auseinandergesetzt. Er findet in dem Beschluss keinerlei Erwähnung. Auch dies führt für sich genommen zu der soeben genannten Schlussfolgerung, weil

im Wege einer widerspruchsfreien Auseinandersetzung mit diesem Einwand das Gebot einer einschränkenden Auslegung deutlich geworden wäre.

Vor diesem Hintergrund führen auch die folgenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Beschlusses: Es stellten auch die

„Genehmigung und der Betrieb von Tierhaltungsmaßnahmen umweltrelevante Maßnahmen dar mit der Folge, dass es sich bei Informationen zu Genehmigungsunterlagen um Umweltinformationen handelt (OVG Münster, Beschl. vom 13.03.2019, 15 A 769/18, juris).“

Dies lässt sich jedoch nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Allgemeinheit nicht halten. Zudem kann dieser Fall offensichtlich nicht herangezogen werden, weil er die Genehmigung und den Betrieb einer Tierhaltungsanlage betraf. Diese emittiert freilich als solche und dauerhaft Emissionen schon durch dauerhafte Geruchsverunreinigungen, die die Luft beeinflussen können. In den hiesigen Erlassen wird aber keine solche Anlage genehmigt, der derartige Emissionen zugeschrieben werden könnten. Außerdem wird der Umweltbezug in der zitierten Entscheidung nicht näher begründet, sondern nur festgestellt (s. dort juris Rn. 26). Sie eignet sich folglich nicht, um in der vorliegenden Konstellation Begründungsgehalt bereitzustellen. Dies hat das Verwaltungsgericht nicht erkannt und damit seine Entscheidung auf ein nicht relevantes Urteil gestützt.

Gleiches gilt für die Interpretation des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Kommunikationsstrategie betreffend das Projekt „Stuttgart 21“ (S. 9 des Beschlusses). Auch jenes ist hier offensichtlich nicht einschlägig. Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass das Gericht

„Unterlagen zur Kommunikationsstrategie zum Bauvorhaben „Stuttgart 21“ als Umweltinformationen angesehen hat. Dass Zweck einer solchen Kommunikationsstrategie nicht der Schutz von Umweltbestandteilen ist, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erläuterung.“

Das Verwaltungsgericht verkennt hier, dass die Kommunikationsstrategie unmittelbar auf eine (hoch-)umweltrelevante Maßnahme – den Bau eines neuen Bahnhofs unter Beeinflussung bzw. Beseitigung weitreichenden Naturvorkommens (Bäume, Pflanzen, besondere Tierarten) – bezogen und so der nötige Zusammenhang zu Umweltbestandteilen gegeben ist. Dies ist bei den Erlassen jedoch in keiner Weise ersichtlich. Diese sind gerade nicht auf den Bau einer Anlage mit derart intensiven Auswirkungen auf die örtlichen natürlichen Lebensgrundlagen bezogen. Der Einwand des Verwaltungsgerichts, dass der Kommunikationsstrategie selbst keine umweltschützende Zielrichtung zukomme, trägt ebenfalls offensichtlich nicht, weil dies auch nicht gefordert wird. Es muss ein hinreichender Bezug zu Geschehnissen bestehen, die dem Umweltschutz dienen bzw. diesen beeinträchtigen könnten. Dies ist bei einer auf „Stuttgart 21“ bezogenen Kommunikationsstrategie, die auf den neuen Bahnhof bezogen ist, freilich gegeben – vorliegend ist dies aber gerade nicht der Fall, weil hinter den Erlassen keinerlei umweltschutzbezogenes (Groß-)Projekt oder sonst eine den Umweltschutz bezogene Maßnahme steht.

Soweit das Verwaltungsgericht – offenbar in Anknüpfung an die vorgenannte Rechtsprechung – meint, dass der

„Einwand, die Erlasse enthielten keine Informationen zum Zustand der Luft, [...] zwar sachlich richtig sein [dürfte], [...] nach dem oben Gesagten aber rechtlich irrelevant“

sei (S. 10 des Beschlusses), erweist sich demnach ebenfalls als offensichtlich rechtswidrig. Denn der Unterschied zur Kommunikationsstrategie besteht darin, dass diese möglicherweise ebenfalls keine Daten zur Luft enthält, sehr wohl aber unmittelbar auf ein Großprojekt, das zahlreiche Umweltbestandteile massiv beeinflusst, bezogen ist. Die Erlasse enthalten demgegenüber keine entsprechenden Daten *und* sind auch ansonsten nicht auf ein umweltrelevantes Projekt, schon gar kein Großprojekt, bezogen.

Nach allem liegen Umweltinformationen offensichtlich nicht vor und der angefochtene Beschluss ist bereits aus den vorstehenden Gründen, als er Umweltinformationen annimmt, offensichtlich rechtswidrig.

Es tritt hinzu, dass unabhängig davon das Verwaltungsgericht spätestens hätte annehmen müssen, dass ein Anspruch aufgrund von § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG i.V.m. § 3 Satz 2 NUIG nicht besteht. Hier trifft die Annahme des Verwaltungsgerichts nicht zu, der Antragsteller habe nicht zu Ablehnungsgründen vorgetragen (S. 10 des Beschlusses). Der Antragsteller hat sehr wohl vorgetragen, dass es sich um behördeninterne Vorgänge handelt. Die Darlegung dieser Tatsache genügt, um den o.g. Tatbestand der „internen Mitteilung“ zu erfüllen. Dementsprechend wäre es an dem Antragsgegner gewesen, dezidiert zu überwiegenden öffentlichen Belangen vorzutragen und an dem Verwaltungsgericht gewesen, diesen Vortrag im Rahmen der Rechtsanwendung dahingehend auszuwerten, ob diese etwaigen entgegenstehenden öffentlichen Belange im Sinne der Norm überwiegen. Dies folgt aus dem Wortlaut, der grundsätzlich davon ausgeht, dass interne Mitteilungen nicht herauszugeben sind, „es sei denn“ überwiegende öffentliche Interessen gebieten die Bekanntgabe. Dass das Verwaltungsgericht diese gebotenen Prüfungsschritte bewusst unterlassen und die durch den Wortlaut induzierten Darlegungspflichten genau umgekehrt zulasten des Antragstellers verstanden hat (s. abermals S. 10 des Beschlusses), führt ebenfalls zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Überwiegende öffentliche Belange sind im Übrigen nicht ersichtlich, wie sich auch aus den Ausführungen zum Anordnungsgrund (s. unten) sowie der Folgenabwägung (s. unten) ergibt. Auf diese wird hier Bezug genommen und ergänzt, dass die Erlasse offensichtlich auch zahlreiche sicherheitsrelevante Inhalte enthalten, die die Sicherheit in Justizgebäuden betreffen. Diese dem Verwaltungsgericht – gerichtsbekanntem – Inhalte stehen einer Herausgabe offensichtlich entgegen.

II. Offensichtliches Nichtvorliegen eines Anordnungsgrundes

Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist auch bereits aus dem Grund offensichtlich rechtswidrig, als es für den Anordnungsgrund einen rechtlich

unzutreffenden – namentlich einen erheblich zu laxen – Maßstab herangezogen hat, sodass die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des Anordnungsgrundes in offensichtlich rechtswidriger Weise unterlaufen wurden (1.). Die Entscheidung ist zudem deshalb offensichtlich rechtswidrig, weil selbst bei Zugrundelegung der rechtlich zutreffenden Voraussetzungen ein Anordnungsgrund offensichtlich nicht vorliegt (2.).

1. Heranziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Maßstabs

Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss für den Anordnungsgrund einen rechtlich unzutreffenden – namentlich einen erheblich zu laxen – Maßstab herangezogen, sodass die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des Anordnungsgrundes in offensichtlich rechtswidriger Weise unterlaufen wurden:

§ 123 Abs. 1 VwGO ermöglicht nur „einstweilige“ Anordnungen zur Regelung eines „vorläufigen“ Zustands, sodass eine Vorwegnahme der Hauptsache grundsätzlich ausgeschlossen ist: Es dürfen mit der Entscheidung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden (BVerwG, NVwZ-RR 2014, S. 945). Vollendete Tatsachen liegen aber vor, wenn die im einstweiligen Verfahren erlassene Anordnung dem Hauptsachebegehren uneingeschränkt entspricht und nicht unter dem Vorbehalt der Hauptsacheentscheidung steht (BVerfG, NVwZ 2003, S. 1112).

So liegt der Fall hier. Der Antragsteller hat hierzu bereits in seinem Schriftsatz vom 28. April 2020 ausgeführt: „Der Antragsteller begehrt die Herausgabe der Erlasse des Antragsgegners. Würde dem entsprochen, müsste der Antragsgegner diese dem Antragsteller zugänglich machen. Wären die Erlasse aber einmal an den Antragsteller herausgegeben, wäre dies nicht mehr umkehrbar, weil er deren Inhalte vollständig zur Kenntnis nehmen und sich Kopien in beliebiger Zahl fertigen könnte. Der Antragsteller hat zudem bereits angekündigt, diese sogleich auf seiner Webseite ‚fragdenstaat.de‘ veröffentlichen zu wollen: So hat er auf Seite 14 der Antragschrift vom 22.04.2020 ausgeführt, dass die Erlasse ‚insgesamt und vollständig bekanntzugeben und damit öffentlich überprüfbar‘ zu sein hätten, um sodann auszuführen: ‚Dem möchte der Antragsteller als Journalist und Betreiber der Transparenzplattform fragdenstaat.de

nachkommen.' Die begehrte Herausgabe der Erlasse wäre demnach nicht mehr umkehrbar, folglich gleichbedeutend mit einem Schaffen vollendeter Tatsachen und damit eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache."

Das Verwaltungsgericht hat zwar – im Einklang mit den obigen Ausführungen des Antragstellers – zutreffender Weise ebenfalls angenommen, dass hier eine Vorwegnahme der Hauptsache im o.g. Sinne vorliegen würde, würde der Antragsteller die Erlasse herauszugeben haben (S. 6 des angefochtenen Beschlusses). Es hat sodann auch den – sinngemäßen – zutreffenden Maßstab genannt, unter dessen Beachtung eine solche Vorwegnahme nur ausnahmsweise zulässig wäre, indem es ausgeführt hat (S. 7 des Beschlusses):

„Um einem Antrag in diesem Fall stattgeben zu können, sind qualifiziert hohe Ansprüche an die materielle Prüfung des Anordnungsanspruchs zu stellen und es müssen besonders schwere Nachteile festgestellt werden (BVerwG, Beschl. vom 13.08.1999, 2 VR 1/99, juris).“

Dies deckt sich im Ergebnis mit dem Maßstab in der Diktion des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, von dem auch der Antragsteller ausgeht. Hiernach müsste „nicht nur die Anordnung notwendig sein, um den Eintritt schwerer oder irreparabler Schäden zu verhindern, vielmehr muss mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ein Obsiegen in der Hauptsache zu erwarten sein“ (so OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, zitiert nach juris Rn. 6).

Das Verwaltungsgericht hat unter diesen Maßstab aber offensichtlich nicht subsumiert, sondern an der entscheidenden Stelle – in Widerspruch zu den eigenen Ausführungen (vgl. auch S. 10 des Beschlusses) – geprüft, ob der Antragsgegner

„sein Rechtsschutzziel auf einfacherem Wege erreichen“

kann (S. 13 des Beschlusses). Dies ist offensichtlich der unzutreffende Maßstab. Er gilt nach Auffassung des Antragstellers nur im Bereich des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses und ist erheblich laxer als derjenige des Anordnungsgrundes im Verfahren nach § 123 VwGO (vgl. Finkelnburg/Domberg/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 94, m.w.N.).

Es ist im Verfahren des § 123 VwGO daher nach Auffassung des Antragstellers gerade nicht die Frage, ob der Antragsgegner ohne einstweilige Anordnung sein Rechtsschutzziel sofort erreicht; denn dann wäre jedweder Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet. Es ist vielmehr die Frage, ob gerade dem Antragsgegner „besonders schwere Nachteile“ drohen, wenn er sein Rechtsschutzziel *später* erreicht, also im Zweifel erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Im Rahmen der Prüfung der Nachteile des Antragsgegners muss daher nach Auffassung des Antragstellers vollumfänglich berücksichtigt werden, wie viel Gehalt seines Rechtsschutzziels ihm bereits jetzt zur Verfügung steht und inwieweit dies etwaige Nachteile, die ihm drohen sollen, abmildert. So können auf diesem Wege „besonders schwere Nachteile“ abgemildert und zu „schweren Nachteilen“ oder zu einfachen „Nachteilen“ werden, die dann gerade keine einstweilige Anordnung zu rechtfertigen vermögen. Im Rahmen dieser Prüfung ist dann auch vollumfänglich zu berücksichtigen, welche Maßnahmen der Antragsgegner problemlos ergreifen kann, um etwaige Nachteile selbst abzumildern (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.11.2019 – 15 B 1147/19, juris Rn. 6, m.w.N.). Dies mildert etwaige Nachteile gleichsam weiter ab, eben von „besonders schweren Nachteilen“ zu „schweren Nachteilen“ oder auch zu einfachen „Nachteilen“. Diese vorgenannten Prüfungsschritte hat das Verwaltungsgericht aber gerade nicht angestellt, sondern geprüft, ob das finale Rechtsschutzziel – Herausgabe der Erlasse – vollständig erreicht wird, wenn die Erlasse derzeit nicht herausgegeben werden. Dies ist eine zum einen nicht statthafte (s. oben) und zum anderen sich selbst beantwortende bzw. bejahende Frage, die zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt.

Schon für sich genommen ergibt sich daher aus den vorstehenden Ausführungen, dass der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts offensichtlich rechtswidrig ist, da ein unzutreffender rechtlicher Maßstab herangezogen wurde sowie die erforderliche Prüfung – der Einbezug von abmildernden Umständen des Einzelfalls in die Prüfung besonders schwerer Nachteile – offensichtlich nicht in der gebotenen Weise stattgefunden hat. Wären hier der zutreffende Maßstab eingesetzt und die erforderliche Prüfung durchgeführt worden, hätte das Verwaltungsgericht erkannt, dass ein Anordnungsanspruch offensichtlich nicht vorliegt (vgl. im Einzelnen unten).

Dies ergibt sich – eigenständig tragend – zudem daraus, dass das Verwaltungsgericht auf S. 11 des Beschlusses offensichtlich an beiden einschlägigen Stellen lediglich „schwere Nachteile“ hat genügen lassen – obwohl es selbst „besonders schwere Nachteile“ als Prüfungsmaßstab genannt hat (S. 7 des Beschlusses). Da demnach auch aus Sicht des Verwaltungsgerichts der erforderliche Maßstab nicht eingehalten wurde, hätte der Antrag des Antragsgegners abgelehnt werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist der Beschluss auch aus diesem Grund offensichtlich rechtswidrig.

Offensichtlich hat sich das Verwaltungsgericht bei seiner Bewertung auch von der eigenen These beeinflussen lassen, dass die Hauptsache auch in großen Teilen vorweggenommen würde, wenn die Erlasse nicht sofort herausgegeben würden (S. 6 und 12 des Beschlusses). Auch dies führt zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Beschlusses: In der Hauptsache begehrt der Antragsgegner die Einsichtnahme in die Erlasse. Die Hauptsache wäre also nur dann vorweggenommen, wenn die Ablehnung seines Antrags auf sofortige Einsichtnahme bedeuten würde, dass er diese endgültig und für alle Zeit nicht würde einsehen können. Dies ist aber evident nicht der Fall, weil er diese nach einer für ihn erfolgreichen Hauptsacheentscheidung würde einsehen können. Offenbar stützt sich das Verwaltungsgericht insoweit allein auf das Ziel des Antragsgegners, die Justiz auf Rechtsstaatlichkeitsaspekte zu kontrollieren und eine öffentliche Debatte über den Wortlaut der Erlasse zu führen – und dies unverzüglich. Welches (hier sachfremde, s. unten) weitere Ziel ein Beteiligter mit einem

Antrag verfolgt, ist aber für die Beurteilung, ob die Hauptsache überhaupt vorweggenommen wird, ohne Belang. Dies bestimmt sich allein nach dem Antrag in der Hauptsache. Demnach kann hier vorliegend zulasten des Antragsgegners keinerlei Vorwegnahme der Hauptsache eintreten. Demgegenüber ist dies freilich für den Antragsteller in aller Klarheit der Fall (s. oben und vgl. die Folgenabwägung unten). Dass das Verwaltungsgericht sich offensichtlich von der gegenteiligen Annahme hat leiten lassen, der „Anspruch auf Auskunftserteilung“ werde „bei einer Ablehnung des Eilantrages im Wesentlichen vereitelt“ (S. 12 des Beschlusses), führt folglich ebenfalls zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses.

2. Offensichtlich keine „besonders schweren Nachteile“

Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist überdies offensichtlich rechtswidrig, weil selbst bei Zugrundelegung des zutreffenden Maßstabs der „besonders schweren Nachteile“ für den Antragsgegner ein Anordnungsgrund offensichtlich nicht gegeben ist.

Das Verwaltungsgericht nimmt insoweit an, dass die folgenden Ziele des Antragsgegners für die Begründung eines Anordnungsgrundes herangezogen werden können:
Der Antragsgegner trete

„als Vertreter der Öffentlichkeit auf[...], die in die Lage versetzt werden müsse, Gefahren und Probleme von Regierungshandeln in Angelegenheiten mit Umweltbezug zu erkennen und konkret und unmittelbar durch Auswertung der Umweltinformationen auf Entscheidungsverfahren Einfluss zu nehmen und Fehlentscheidungen zu korrigieren. Im vorliegenden Fall seien mögliche Beeinträchtigungen rechtsstaatlicher Prinzipien und Grundrechte betroffen“ (S. 11 des Beschlusses.

Das Verwaltungsgericht führt dort weiterhin aus, dass der Zweck der Umweltinformationsrichtlinie „einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen (Erwägungsgrund Nr. 1)“ sei. Dies rechtfertige es, die o.g. Ziele zur Begründung eines Anordnungsanspruchs heranzuziehen.

Nach Auffassung des Antragstellers ist dies rechtlich offensichtlich nicht möglich. Die o.g. Ziele des Antragsgegners sind sachfremd und stehen mit den Zielen der Umweltinformationsgesetze – Umweltschutz, Umweltbewusstseinssteigerung – nicht in dem erforderlichen Zusammenhang. Es wird hier noch einmal deutlich, wie weit außerhalb der Grundziele der Umweltinformationsgesetze – der Steigerung des Umweltbewusstseins und damit des Umweltschutzes (vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 der Umweltinformationsrichtlinie) – das vorliegende Begehren des Antragsgegners liegt. Er will gerade nicht dringend prüfen – was nach Auffassung des Antragstellers aber erforderlich wäre –, ob die natürlichen Lebensgrundlagen – die Umweltbestandteile i.S.v. § 2 UIG wie Luft, Wasser, Artenvielfalt – durch die Erlasse bedroht sind oder wie sie sich hierauf auswirken (vgl. in diesem Sinne zum Umweltbegriff OVG Lüneburg, Urteil vom 27.02.2018 – 2 LC 58/17, juris Rn. 37). Er will vielmehr die völlig von jedem Umweltbezug losgelösten, sich ihm stellenden Fragen klären, ob die Erlasse ganz im Allgemeinen Einfluss auf das richterliche Entscheidungsverhalten nehmen und ob der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger durch die Erlasse bedroht ist. Dieser markante Zweckbruch zwischen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ist aus Sicht des Antragstellers offensichtlich nicht statthaft. Er belegt, dass diese Ziele keine besonders schweren Nachteile des Antragstellers im Rahmen eines Verfahrens gem. § 123 VwGO zu begründen vermögen. Dass das Verwaltungsgericht dies dennoch angenommen hat, macht den angefochtenen Beschluss bereits offensichtlich rechtswidrig.

Unabhängig davon liegt auch bei Subsumtion unter den einschlägigen Maßstab – den das Verwaltungsgericht offensichtlich nicht herangezogen hat (s. oben) – der besonders schweren Nachteile, die speziell dem Antragsgegner drohen müssen, kein Anordnungsgrund vor, weil diesem vorliegend keine besonders schweren Nachteile drohen:

Die Nachteile des Antragsgegners durch ein Zuwarten auf eine Hauptsacheentscheidung sind vorliegend von geringem Gewicht und weit davon entfernt, schwer oder

besonders schwer zu sein. Der Antragsgegner hat bereits jetzt offensichtlich Zugang zu einer Vielzahl der in den Erlassen enthaltenen Informationen, namentlich über die auf der Webseite des Antragstellers und der Gerichte seines Geschäftsbereichs vorhandenen Informationen. Sein Rechtsschutzziel, die Inhalte der Erlasse zu kennen, ist damit bereits weitgehend erfüllt. Über Presseanfragen gem. § 4 NPresseG kann der Antragsgegner, der Angehöriger der Presse ist, eigeninitiativ weitere Informationsanfragen stellen und gezielt auf dieser Grundlage nachfragen. Auch über Anfragen bei einzelnen Gerichten könnte er dies vornehmen. Es ist bereits auf dieser Grundlage nicht ersichtlich, weshalb ihm hier irreparable oder sonstige besonders schwere Nachteile drohen sollen.

Es kommt hinzu, dass die Erlasse nach einem Antrag auf Aktenvorlage gem. Art. 24 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung (NV) im Wortlaut auch im Ausschuss für Recht- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtags vorliegen und diesbezüglich auch Unterrichtungen des Antragstellers gegenüber den gewählten Volksvertretern im vorgenannten Landtagsausschuss stattgefunden haben (s. oben A.). Die gewählten Volksvertreter des Niedersächsischen Landtags, die nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gewaltenteilung zur Kontrolle der Landesregierung berufen sind, üben diese Kontrolle also bereits im Rahmen des ausbalancierten verfassungsrechtlichen Systems des Landes Niedersachsen in Gestalt von „checks-and-balances“ auch mit Blick auf die Erlasse bereits aus.

Hieran zeigt sich zweierlei: Zum einen besteht bereits volle rechtsstaatliche Transparenz und Kontrolle durch die dazu berufenen staatlichen Organe. Es sei insoweit angemerkt, dass das Aktenvorlagerecht gem. Art. 24 Abs. 2 NV durch das der Sache nach angemessen geringe Quorum von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses im verfassungsvergleichenden Betrachtung alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist (vgl. nur Bogan, in: Epping/Butzer, NV, Kommentar, Art. 24 Rn. 6). Dieses ausbalancierte, abgewogene System kann nicht – auch nicht durch das vorliegende Verfahren – ausgehebelt werden, schon gar nicht durch eine offensichtliche Überstrapazierung von Gesetzen, die wie die Umweltinformationsgesetze einen offensichtlich

anderen primären Zweck verfolgen als denjenigen, die richterliche Unabhängigkeit zu wahren.

Zum anderen sind selbst die behaupteten Nachteile im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und Transparenz, wollte man diese – was nach Rechtsmeinung des Antragstellers nicht möglich ist (s. oben) – überhaupt als Begründung für einen Anordnungsgrund heranziehen, vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Denn gerade die vorgebliche Unmöglichkeit einer öffentlichen Debatte, falls die Erlasse nicht im Wortlaut speziell an den Antragsgegner herausgegeben werden, ist vor dem Hintergrund, dass diese bereits bei den zur Kontrolle berufenen, gewählten Volksvertretern der Regierungs- und Oppositionsfraktionen des Niedersächsischen Landtags im Wortlaut vorliegen, offensichtlich nicht gegeben. Der Antragsgegner kann sich überdies also auch an den Abgeordneten seines Wahlkreises wenden, um sich der Rechtmäßigkeit der Erlasse zu vergewissern. Eine öffentliche Debatte zu den Erlassen – zumal die Ausschusssitzungen des Niedersächsischen Landtags grundsätzlich in öffentlicher Sitzung stattfinden – findet also bereits statt.

Eine öffentliche Debatte über die Inhalte der Erlasse kann der Antragsgegner zudem problemlos über die Presseanfragen gem. § 4 NPresseG führen. Diese Anfrage tätigt der Antragsgegner aber nicht, offenbar um seine geringfügigen Nachteile einer ausbleibenden Einsichtnahme künstlich zu vergrößern bzw. künstlich vergrößert zu erhalten. Dies muss er vom Sinn und Zweck eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes, effektiven Rechtsschutz im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache nur bei besonders schweren Nachteilen zu gewähren, gegen sich gelten lassen (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.11.2019 – 15 B 1147/19, juris Rn. 11 ff., speziell zu Ansprüchen nach dem Umweltinformationsgesetz).

Im Übrigen trägt auch das Argument des Verwaltungsgerichts nicht, bei einer späteren Zurverfügungstellung der Erlasse seien diese nur noch von „historischem Interesse“. Sollten sich aus den Erlassen nach Abschluss der Hauptsache irgendwelche Beanstandungen ergeben – was nicht der Fall sein wird –, hätte dies freilich ebenfalls Konsequenzen und würde entsprechende Resonanzen in der Öffentlichkeit erzeugen.

Die vorgeblich befürchteten Übergriffe in die richterliche Unabhängigkeit – die offensichtlich nicht gegeben sind – könnten auch nach Abschluss der Hauptsache analysiert und aufgearbeitet werden, wie es für in der Vergangenheit liegende Vorgänge von politischer Tragweite völlig üblich ist (etwa in Untersuchungsausschüssen in Parlamenten). Dass das Verwaltungsgericht demgegenüber letztlich von dem Gegenteil ausgegangen ist, ohne diese Üblichkeiten und Chancen einer Thematisierung nach der Hauptsacheentscheidung in Betracht zu ziehen, hat es ebenfalls zu der rechtswidrigen Annahme des Vorliegens eines Anordnungsgrundes geleitet.

Soweit man die außerhalb der Zwecke der Umweltinformationsgesetze liegenden Behauptungen des Antragstellers – mit Blick auf rechtstaatliche Grundsätze etc. – hier überhaupt für einschlägig erachten wollte (vgl. oben), drohten schon aufgrund der umfassenden Information des Antragsgegners (siehe oben) sowie der Gerichte seines Geschäftsbereichs – an die sich der Antragsteller bisher ebenfalls nicht gewendet hat – offensichtlich keine irreparablen oder besonders schweren Nachteile in diesem Bereich.

C. Zulässigkeit und Begründetheit des Aussetzungsantrags

Auch der Aussetzungsantrag ist zulässig und begründet.

Er ist zunächst zulässig. Das Oberverwaltungsgericht kann als Beschwerdegericht nach §§ 173 VwGO, 572 Abs. 3 Halbs. 2 ZPO die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen (vgl. nur Finkelnburg/Domberg/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 419, m.w.N.). Hierauf gerichtet ist der Antrag zu 2. (siehe oben).

Der Aussetzungsantrag ist auch begründet. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn sich die angegriffene Entscheidung als offensichtlich rechtswidrig erweist oder aufgrund einer Folgenabwägung dringend geboten erscheint (OVG Lüneburg BeckRS 2015, 53386; OVG Bautzen BeckRS 2016, 43328).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zum einen offensichtlich rechtswidrig. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zum offensichtlichen Nichtvorliegen eines Anordnungsgrundes und zum offensichtlichen Nichtvorliegen eines Anordnungsanspruchs Bezug genommen. Diesbezüglich sei hier noch einmal hervorgehoben, dass das Verwaltungsgericht die gesetzlichen Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals „Umweltinformationen“ offensichtlich verkannt hat, weil die vom Verwaltungsgericht hervorgehobene ~~Transparenz~~ offensichtlich kein Selbstzweck ist, sondern das Mittel zur Erfüllung der beiden übergeordneten Zwecke; dies sind die Steigerung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger sowie dem darüber wiederum liegenden Ziel des Umweltschutzes in Gestalt des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Artenvielfalt etc., vgl. zum Ganzen den systematisch zuvörderst geregelten Erwägungsgrund Nr. 1 der Umweltinformationsrichtlinie). Die streitgegenständlichen Erlasse stellen offensichtlich keine Umweltinformationen dar, weil sie in keiner Weise das Umweltbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen geeignet sind und diese daher auch in keiner Weise zum Umweltschutz beitragen können und auch nicht auf ein diese Ziele betreffendes (Groß-)Projekt bezogen sind. Bezüge zur Luft werden völlig durch den Zweck des medizinischen Gesundheitsschutzes bei zwischenmenschlichen Kontakten zur Aufrechterhaltung des Justizbetriebes überlagert.

Für den Bereich des Anordnungsgrundes sei abermals auf die oben getätigten Ausführungen Bezug genommen und nochmals hervorgehoben, dass das Verwaltungsgericht insoweit an der entscheidenden Stelle einen offensichtlich rechtswidrigen Maßstab – nämlich denjenigen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses – herangezogen hat und zudem selbst bei Zugrundelegung des einschlägigen rechtlichen Maßstabs kein Anordnungsgrund gegeben ist, weil irreparable oder besonders schwere Nachteile offensichtlich nicht ersichtlich sind. Dies hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis selbst angenommen, weil es lediglich schwere Nachteile bejaht hat.

Unabhängig davon führt auch eine Folgenabwägung dazu, dass die Aussetzung der Vollziehung hier geboten ist: Eine Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses würde die Hauptsache zulasten des Antragstellers unwiederbringlich vorwegnehmen, was umgekehrt bei der Aussetzung der Vollziehung offensichtlich nicht zulasten des Antragsgegners der Fall wäre (s. oben). Eine fortwährende Vollziehbarkeit hätte des Weiteren besonders schwere Nachteile für die Funktionsfähigkeit der gesamten niedersächsischen Landesverwaltung zur Folge. Dies wiegt schon bei abstrakter Betrachtung besonders schwer, weil es sich bei der Funktionsfähigkeit der Exekutive um einen bedeutenden Wert von Verfassungsrang handelt (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Konkret wird diese Funktionsfähigkeit vorliegend überdies durch eine fortwährende Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses bedroht, weil eine solche Vollstreckung, über die – wie auch über die hiesigen Gerichtsverfahren – öffentlich berichtet wird, von immenser Signal- und Anreizwirkung für potentielle Antragsteller wäre. Es drohten massenhaft Anträge auf Zugang zu „Umweltinformationen“ – hierfür genügt nach der Diktion des angefochtenen Beschlusses schließlich jedes Tragen einer Atemschutzmaske im staatlichen Zusammenhang und jedes Ausatmen bzw. jede zwischenmenschliche Begegnung und jede diese Aktivitäten regelnden Vorgänge (s. oben). Diese zusätzliche Geschäftsbelastung der niedersächsischen Landesverwaltung gilt es aber in der derzeitigen Lage der Bekämpfung der Pandemie unter allen Umständen zu vermeiden:

Die Beamtinnen und Beamten des niedersächsischen Landesdienstes arbeiten seit Monaten unter einer immensen Belastung, um der Pandemie und ihrer immensen Folgen auf die Gesellschaft Herr zu werden. Sie müssen sich auf ständig wechselnde Situationen einstellen und hierzu unter zeitlichem Höchsteinsatz mit kürzesten Fristen auf die ständig wechselnde Lage reagieren. Es sind Gesetzesänderungen in *sämtlichen* gesellschaftlichen Bereichen erforderlich, die erarbeitet, geprüft und verabschiedet werden müssen. Dies ist angesichts der gesamtgesellschaftlichen Dimension der Pandemie offenkundig. Die Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses, der im Ergebnis von uferlosen Informationsansprüchen ausgeht und dessen Vollstreckung ganz besonders zu ihrer Geltendmachung animieren würde, brächte offensichtlich eine weitere Geschäftsbelastung mit dann völlig verunklarter Rechtslage zum NUIG

mit sich, die zu Zeiten der Pandemie die Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Landesverwaltung konkret und beträchtlich gefährden würde.

Es tritt hinzu, dass die Erlasse teilweise sicherheitsrelevante Informationen umfassen. Mit entsprechenden Regelungen zu den Einlasskontrollen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften soll die Sicherheit in den Justizgebäuden gewährleistet werden. Es wäre nicht verantwortbar, diese Inhalte an die Öffentlichkeit zu geben.

Demgegenüber sind die Nachteile des Antragsgegners auf ein Zuwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache von geringem Gewicht (siehe oben). Seine eigentlich verfolgten Ziele liegen außerhalb des Umweltschutzes, sind demnach sachwidrig und selbst diese sachwidrigen Ziele sind von geringem Gewicht, weil er die begehrte öffentliche Debatte über die Erlasse auch über die bereits vorhandenen Informationen und über Presseanfragen führen kann. Sie wird im Übrigen bereits im Landtag geführt, wo sich die Erlasse in Kopie befinden. Zudem wird die Hauptsache nicht zulasten des Antragsgegners vorweggenommen, wenn die Vollziehung ausgesetzt wird; ihm stehen auch nach einer Hauptsacheentscheidung alle Möglichkeiten einer Thematisierung zu (s. oben). Es wird insoweit auf die Ausführungen zum offensichtlichen Fehlen eines Anordnungsgrundes Bezug genommen (s. oben).

Nach allem gebietet also auch die Folgenabwägung die Aussetzung der Vollziehbarkeit des angefochtenen Beschlusses.

Im Auftrag

Lustig

Beglaubigt

Angestellte

Beglaubigte Abschrift

**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht****Beschluss**

2 ME 246/20

4 B 2369/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Arne Semsrott c/o Open Knowledge Foundation,
Singerstraße 109, 10179 Berlin

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Philipp Hofmann,
Karolinenstraße 24, 20357 Hamburg

gegen

Niedersächsisches Justizministerium
vertreten durch die Ministerin,
Waterlooplatz 1, 30169 Hannover - 7630 - 102.137 -

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

wegen Erteilung einer Auskunft nach dem Nds. Umweltinformationsgesetz
- einstweilige Anordnung -
- hier: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 173 Satz 1 VwGO
i.V.m. § 570 Abs. 3 ZPO (Hängebeschluss) -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 18. Mai 2020 be-
schlossen:

Auf den Antrag des Antragsgegners nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 570 Abs.
3 ZPO wird die Vollziehung der im Beschluss des Verwaltungsgerichts Hanno-
ver - 4. Kammer - vom 12. Mai 2020 zugunsten des Antragstellers getroffene
einstweiligen Anordnung auf Zugänglichmachung der Erlasse des Antragsgeg-

ners zum Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie im Weg eines sogenannten Hängebeschlusses vorübergehend, längstens bis zum 8. Juni 2020, ausgesetzt.

Die abschließende Entscheidung über den Antrag nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 570 Abs. 3 ZPO erfolgt nicht vor dem 25. Mai 2020.

Dr. Lenz

Kirschner

Hoch

Beglaubigt
Lüneburg/18.05.2020

Nadja Suhr
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Abschrift



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

2. Senat
Der Vorsitzende

Vorab per Fax 0511/120-5170

Eilt sehr

Neue Faxnummer des OVG:
05141 5937-32300

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 2371, 21313 Lüneburg
Aktenzeichen: 2 ME 246/20

Niedersächsisches Justizministerium
vertreten durch die Ministerin
Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

2 ME 246/20

Ihr Zeichen
7630 - 102.137

Durchwahl
04131 718- [REDACTED]

Datum
18.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Semsrott ./n. Niedersächsisches Justizministerium

ist Ihre Beschwerdeschrift vom 15.05.2020 am 15.5.2020 beim Verwaltungsgericht eingegangen. Das Verfahren hat hier das oben angegebene Aktenzeichen erhalten.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben an das Gericht immer das oben genannte Aktenzeichen an und teilen Sie jede Änderung der Anschrift unverzüglich mit.

Der Senat bittet zur Entlastung und Beschleunigung des Geschäftsgangs von den Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Gebrauch zu machen. Bitte nutzen Sie daher das beA oder das Telefax (05141/5937-32300) zur Einreichung von Schriftsätzen, damit diese hier unmittelbar elektronisch vorliegen. Auch die Einreichung von Schriftsätzen per Telefax erleichtert dem Senat die Arbeit erheblich. Der Übersendung eines Originals in Papierform und von Abschriften bedarf es dann nicht.

In Bezug auf den Antrag nach § 173 VwGO i.V. mit § 570 Abs. 3 ZPO weise ich darauf hin, dass eine Aussetzung der Vollziehung der erstinstanzlichen Entscheidung nach ständiger Senatsrechtsprechung nur in Betracht kommt, wenn sich der Beschluss des Verwaltungsgerichts als offensichtlich rechtswidrig erweist – das erscheint fraglich – oder unter Berücksichtigung aller für und gegen die Aussetzung sprechenden Umstände zu erkennen ist, dass die Vollziehung der erstinstanzlichen Entscheidung den unterlegenen Beteiligten unzumutbar belastet. Dass letzteres der Fall ist, wird mit der Beschwerde angedeutet. Es besteht Gelegenheit bis zum 20. Mai 2020, 12:00 Uhr, den Vortrag zu einer möglichen Unzumutbarkeit der Herausgabe der Erlasse unter Darlegung der konkret drohenden Beeinträchtigungen der Justiz zu vertiefen. Der Senat wird

Dienstgebäude
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon
04131 718-0
Telefax
05141 5937-32300

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1265297747580-000207007
E-Mail: ovg-ni@egvp.de-mail.de
Internet: www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

über den Aussetzungsantrag nach Gewährung rechtlichen Gehörs nicht vor dem 25. Mai 2020 entscheiden..

Anliegende begl. Abschrift des Beschlusses vom 18.5.2020 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Lenz

Beglaubigt



Justizangestellte

Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Tel.: 04131 718-0

E-Mail-Adresse: ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und Buchstabe e), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die o.g. Datenschutzgesetze und in Personalvertretungssachen sowie Disziplinarsachen die Personalvertretungsgesetze bzw. Disziplinargesetze von Bund und Land. Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 74 Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -, § 3 BDSG) und zur Wahrnehmung von Befugnissen der Dienstaufsicht (§§ 8 f. NJG, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Die Daten werden den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der Prozessordnungen zur Wahrung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör mitgeteilt.

Anderen als den Verfahrensbeteiligten kann Akteneinsicht nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht verfahrensbeteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 ZPO mitwirken (Zeugen gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 373 ff. ZPO oder Sachverständige gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO) sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten insbesondere an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen oder Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

Fristen für die Löschung von Daten

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Lösungsfrist nach Abschluss des Verfahrens beträgt zwischen 5 und 50 Jahren, je nach Gegenstand.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

Bestehen eines Beschwerderechts

Die Gerichte unterstehen den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. DSGVO nur teilweise. So sind gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 120-4500, Poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Außerhalb der justiziellen Tätigkeit können Sie sich auch an unseren **Datenschutzbeauftragten** Herrn RiOVG Dr. Joachim Tepperwien wenden. Diesen erreichen Sie unter OVGLG-Datenschutzbeauftragte@justiz.niedersachsen.de.

Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Eine Veröffentlichung von Entscheidungen sowie Auskünfte zu einem Verfahren im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit erfolgen hinsichtlich personenbezogener Daten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form.

Die bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter

- <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht),
- <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/m0l/page/bsvorisprod.psm1> (Landesrecht Niedersachsen) und
- <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union)

in der jeweils geltenden Fassung abrufen.